



**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
für das
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen und Ordentlichen Ausgaben mit jeweils 2.300 €, und damit mit einem Jahresergebnis von 0 € ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit jeweils 2.300 € und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0 € ab;

in den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit jeweils 2.000 € und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von 0 € ab.

Der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres ist damit 0 €.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 2.300 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für die Verbandsmitglieder von insgesamt 2.000 EURO wird festgesetzt, damit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AÖR aufgefüllt.

(3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Eintritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 EURO erhoben und an KommunalBIT ausgezahlt, bis die Stammkapitaleinlage von 10.000 EURO aufgefüllt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500,- € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Fürth, 12.05.2017

gez. Wolfgang Rast

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 26.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 22. Mai 2017

Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT)

gez. Wolfgang Rast

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender